

# **SATZUNG – Reha-Sport-Club Rheinland e.V.**

## **Präambel**

Der Verein Reha-Sport-Club Rheinland e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger\*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter\*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 15.01.2018 gegründete Verein führt den Namen ›Reha-Sport-Club Rheinland e.V.‹, abgekürzt ›RSC Rheinland‹.
2. Er hat seinen Sitz in **Troisdorf** und ist beim Amtsgericht Siegburg in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Wesen und Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V., im Deutschen Rollstuhlsportverband e. V., Kreissportbund Rhein Sieg e.V. und den jeweiligen Untergliederungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Menschen mit und ohne Behinderung, sowie dem Austausch von Menschen mit und ohne Behinderungen. Der Sport soll unter medizinischen Gesichtspunkten und Methoden betrieben werden.
6. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen,
  - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Sportler,
  - c) Veranstaltungen, wie Stammtische und Workshops
  - d) finanzielle Förderungen, die durch Übernahme von entstehenden Kosten gewährt werden können.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
  - a. Menschen mit und ohne Behinderung zur gemeinsamen Ausübung des Sportes,
  - b. alle Freunde des Vereins und Behindertensports
  - c. als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitglieder unter a) und b) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Spielordnung und Beitrags- und Gebührenordnung etc.). Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden haben die Rechte wie Mitglieder nach §3.1 a und b, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
8. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c. sich grob unsportlich verhält;
- d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

### § 4 Beiträge

1. Die Mitglieder nach §3.1 sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 10 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
2. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, sowie der Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Vorstand entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Gebühren und der Abgeltungszahlungen. Abteilungsbeiträge werden durch den Abteilungsleiter mit Zustimmung des Vorstandes festgelegt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag, deren Umfang mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.
4. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand, Übungsleiter, Funktionsträger und die Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - b. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
  - e. Wahl der Abteilungsleiter
  - f. Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden auf Vorschlag des Vorstands
  - i. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - j. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) unter Wahrung einer Frist von drei Wochen. Mit der Einberufung ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder nach § 3.1 und § 3.6 unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung es nicht anders regelt. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
8. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts regelt der Vorstand. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
9. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen
10. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden/Sportwart\*in, und der/dem Kassenwart\*in sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied die/der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

2. Eine Person kann bis zu zwei Vorstandsfunktionen ausüben. In dem Fall ist der Vorstand durch Beisitzer auf 3 Personen zu ergänzen. Die/Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende dürfen nicht eine Person sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger\*in bestimmen.
4. Der Vorstand kann intern durch Beisitzer auf bis zu max. 6 Personen erweitert werden. Beisitzer werden vom Vorstand ernannt, welche jedoch keine Vertretungsberechtigung haben und es somit keine Eintragung als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied in das Vereinsregister bedarf.
5. Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart in der genannten Reihenfolge lediglich in internen Angelegenheiten vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand. Ferner kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Ein einzelnes Vorstandsmitglied darf Buchungen bis zu einer Höhe von 5.000 € durchführen. Dies ist eine vereinsinterne Regelung und bedarf keiner Eintragung in das Vereinsregister.
8. Der Vorstand ist berechtigt Buchungen bis 15.000 € nach Vorstandsbeschluss durchzuführen. Höhere Buchungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies ist eine vereinsinterne Regelung und bedarf keiner Eintragung in das Vereinsregister.
9. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
10. Der Vorstand kann die Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan festlegen.
11. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
12. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
13. Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende\*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 7 Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n Abteilungsleiter\*in.
3. Der Vorstand kann eine/n Abteilungsleiter\*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter\*in ist vorher anzuhören.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfung ist bis zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Kassenprüfbericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 11 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an Deutschen Rollstuhlsportverband e.V. und Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein- Westfalen e.V. zu gleichen Teilen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke wie zur Förderung des Sports zu verwenden.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 15.01.2018 in Troisdorf von der Gründerversammlung beschlossen und durch Mitgliederversammlung vom 10.12.2024 neu gefasst.